



Nr. 27 vom 18.07.2003

Auskunft erteilt: Frau Druck

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
14.07.03	Bekanntmachung über die Verpflichtung eines nachrückenden Gemeinderatsmitgliedes des Gemeinderates Dannenfels	501
14.07.03	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Ilbesheim über die Einladung zu einer Genossenschaftsversammlung	502
14.07.03	Bekanntmachung über die Verpflichtung eines nachrückenden Gemeinderatsmitgliedes des Gemeinderates Marnheim	503
14.07.03	Bekanntmachung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde Mörsfeld für das Jahr 2003	504
16.07.03	Bekanntmachung über die Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Branntweinäcker“, Ortsgemeinde Bennhausen	506
17.07.03	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet I Altstadt Kirchheimbolanden, III. Erweiterung“, Stadt Kirchheimbolanden	509
18.07.03	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Auf der Hahl“ der Ortsgemeinde Oberwiesen	514

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
	Es liegen keine Veröffentlichungen vor	

Der Wahlleiter der
Gemeinde Dannenfels

Dannenfels, 14.07.2003

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Dannenfels, Herr Werner Neukumeter, hat sein Mandat aus persönlichen Gründen niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Dannenfels vom 13. Juni 1999 wurde Frau Birgit Stürmer, Am Dieterswald 21, 67814 Dannenfels als Nachfolgerin festgestellt.

Frau Stürmer wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird ist in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates Dannenfels zu verpflichten.

Dannenfels, 14.07.2003
Der Wahlleiter

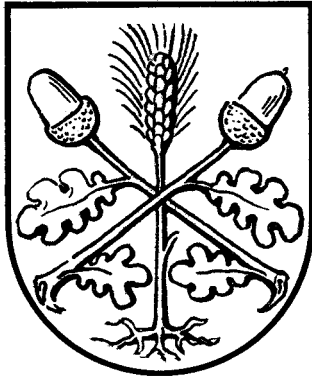
gez. Denzer

(Denzer)

Für die Richtigkeit:
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Im Auftrag:

gez. Bittler

(Bittler)



Jagdgenossenschaft Ilbesheim

BEKANNTMACHUNG

Die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Ilbesheim werden hiermit zu einer am

**Mittwoch, dem 13. August 2003, 20⁰⁰ Uhr,
im Gemeindebüro, Hauptstrasse 48
in Ilbesheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung/Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht und Entlastung für die Jahre 2001 + 2002
3. Bekanntgabe des Rechnungsprüfungsberichtes
4. Neuwahl des Jagdvorstandes
5. Verschiedenes

Ilbesheim, den 14. Juli 2003

gez. Kartes

(Kartes)
Ortsbürgermeister
als Notvorstand

Der Wahlleiter der
Gemeinde Marnheim

Marnheim, 14.07.2003

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Marnheim, Herr Uwe Steingaß, hat sein Mandat aus persönlichen Gründen niedergelegt. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Marnheim vom 13. Juni 1999 wurde Herr Thomas Leistner, Berghof, 67297 Marnheim als Nachfolger festgestellt.

Herr Leistner wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wurde in der letzten Sitzung des Gemeinderates Marnheim verpflichtet.

Marnheim, 14.07.2003
Der Wahlleiter

gez. Duwensee

(Duwensee)

Für die Richtigkeit:
Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Im Auftrag:

gez. Bittler

(Bittler)

1. Nachtragshaushaltssatzung der Ortsgemeinde **Mörsfeld** für das Jahr **2003** vom 14.07.2003

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 98 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis als Aufsichtsbehörde vom 09.07.2003 - Az.: 10/029/901-11 - hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € festgesetzt
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen			261.440	261.440
die Ausgaben			389.980	389.980
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	190.000		432.920	622.920
die Ausgaben	190.000		432.920	622.920

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes werden nicht geändert.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite** wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 190.000 € erhöht und damit auf **190.000 €** neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die **Steuersätze** werden nicht geändert.

§ 5

Die Sätze der **Gebühren** für die Benutzung von Gemeindeeinrichtungen **und** der **Beiträge** für ständige Gemeindeeinrichtungen werden nicht geändert.

§ 6

Der am 13.01.2003 beschlossene **Stellenplan** wird geändert (siehe Seite 5).

Mörsfeld, 14.07.2003

gez. Jakob

Ortsbürgermeister

Hinweis:

- a) Der Nachtragshaushaltsplan Nr. 1 **liegt** vom **21.07.2003** bis **30.07.2003** bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Neue Allee 2, Rathaus, Zimmer 118) während der Dienstzeiten **öffentlich aus**.
- b) Satzungen, die unter Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber die Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/01/Bau

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)
Durchführung des Genehmigungsverfahrens für den Bebauungsplan „Branntweinacker“, Ortsgemeinde Bennhausen

1. Aufgrund des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) i.V.m. § 88 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) wird hiermit bekanntgemacht, dass das nach § 10 Abs. 2 BauGB erforderliche Genehmigungsverfahren für den Bebauungsplan „Branntweinacker“, durchgeführt worden ist.

Die Kreisverwaltung Donnersbergkreis hat den vom Gemeinderat Bennhausen am 02.12.2002 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan „Branntweinacker“ einschließlich der darin aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen mit Verfügung vom 12.06.2003, Az.: 6/610-13 genehmigt. Die Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass die Erschließungsmaßnahmen erst durchgeführt werden dürfen, wenn die Bestätigung durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft vorliegt, wonach die Kläranlage Bennhausen für 220 EW ausgelegt ist. Freistellungserklärungen gem. § 67 Landesbauordnung dürfen bis zu diesem Zeitpunkt nicht ausgestellt werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Bennhausen die Grundstücke Pl.-Nr.: 198/2, 199/5, 199/8, 200/2, 201/3, 205, 206, 207, 207/2, 208, 209, 210/2, 211/2, 212 sowie teilweise 114 und 485/11.

2.

Satzung

Der Gemeinderat Bennhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) sowie des § 88 der LBauO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2001 (GVBl. S. 29) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 02.12.2002 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „Branntweinacker“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Bennhausen die Grundstücke Pl.-Nrn.: 198/2, 199/5, 199/8, 200/2, 201/3, 205, 206, 207, 207/2, 208, 209, 210/2, 211/2, 212 sowie teilweise 114 und 485/11.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom April 2003 mit den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, Teil A-1 planungsrechtliche Festsetzungen, Teil A-2 bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Gestaltungssatzung gem. § 9 Abs. 4 BauGB und § 88 Abs. 1 und 6 LBauO), die Begründung sowie der landespflegerische Planungsbeitrag.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Bennhausen, den 16.07.2003

gez. Horsch

(Horsch)

Ortsbürgermeister

Genehmigt mit Verfügung vom
12.06.2003. Az.: 610-13

Kirchheimbolanden, den 12.06.2003

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez. Gundlach

Der Bebauungsplan, bestehend aus

- Planurkunde vom April 2003

- textlichen Festsetzungen

- Begründung sowie landespflegerischem Planungsbeitrag

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Bennhausen, den 16.07.2003

gez. Horsch

(Horsch)

Ortsbürgermeister

3. Der genehmigte Bebauungsplan mit Satzung, textlichen Festsetzungen sowie Begründung und landespflegerischem Planungsbeitrag kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 212, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung,
wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bennhausen, den 18.07.2003

gez. Horsch

(Horsch)
Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/650-00/08/Bau

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

In-Kraft-Treten der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet I Altstadt Kirchheimbolanden, III. Erweiterung“, Stadt Kirchheimbolanden

1. Aufgrund des § 143 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 16.07.2003 folgende Satzung beschlossen hat:
- 2.

Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet I, Altstadt Kirchheimbolanden, III. Erweiterung“, Stadt Kirchheimbolanden

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 06.07.1998 (GVBl. S. 171) und des § 142 Absatz 1 und 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, Seite 2141 ff.) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 16.07.03 folgende Sanierungssatzung beschlossen:

§ 1

Umfang des Sanierungsgebietes

Die Gebietsabgrenzung des Sanierungsgebietes Kirchheimbolanden "Sanierungsgebiet I, Altstadt Kirchheimbolanden, III. Erweiterung" ergibt sich aus der Begründung (Anlage 1) dem Lageplan (Anlage 3) und den aufgelisteten Grundstücken (Anlage 2). Die Größe des Gebietes beträgt ca. 1,2 ha. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung wird mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 17.07.2003

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Ausfertigung

Die Satzung mit Anlagen:

1. Begründung mit Abgrenzung des Gebietes
 2. Auflistung der Grundstücke mit Flurstücksnummern
 3. Lageplan mit Abgrenzung (Maßstab 1:1000)
- stimmt in allen Bestandteilen mit dem Willen des Stadtrates überein.
Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden verkündet.

Kirchheimbolanden, den 17.07.2003

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

3. Die Satzung mit den Anlagen kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 211, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des Dritten Abschnittes zum Besonderen Städtebaurecht (§§ 152 ff BauGB / Besondere sanierungsrechtliche Vorschriften) wie Anwendungsbereich (§ 152), Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise und Umlegung (§ 153), Ausgleichsbetrag des Eigentümers (§ 154), Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen (§ 155), Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung (§ 156), sowie Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme (§ 156a) wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 - 2 Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 18.07.2003

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

ANLAGE 1

Begründung zur Satzung für das Sanierungsgebiet "Sanierungsgebiet I, Altstadt Kirchheimbolanden, III. Erweiterung", Stadt Kirchheimbolanden

Bereits im **Oktober 1985** hat die Stadt Kirchheimbolanden eine Vorbereitende Untersuchung zu der Altstadt Kirchheimbolanden durchgeführt. Ergebnis dieser Voruntersuchung war die Sanierungsgebietssatzung mit dem Sanierungsgebiet I „Altstadt Kirchheimbolanden“. Die Erweiterungsfläche umfasst ca. 1,2 ha und wird begrenzt durch die Neue Allee, Dr. Edeltraud-Sießl-Allee, die Mälzerei, dem Rathaus und dem Parkdeck.

Diese inzwischen III. Erweiterung des Sanierungsgebietes wurde aufgrund von aktuellen Bestrebungen einer Umnutzung bzw. Neuordnung der betroffenen Liegenschaften und zur Abrundung des Sanierungsgebietes erforderlich.

Die städtebaulichen Mängel beziehen sich auf **die Nutzung, die Bausubstanz, die Erschließung, die Gestaltung und den ruhenden Verkehr.**

Das Gelände der Mälzerei muss bezüglich der Nutzung, der Bausubstanz, und der Erschließung neu geordnet werden.

Durch die Modernisierung des Rathauses und der Verlagerung von Nutzungsteilen in die beabsichtigte Stadthalle muss der ruhende Verkehr (Parkdeckerweiterung) neu geordnet werden.

Der Ausbau der Neuen Allee (2. Teil) ist nach den Grundzügen des Besonderen Städtebaurechtes (BauGB) auf alle direkten Anlieger zu beziehen.

Kirchheimbolanden, 17.07.2003

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

ANLAGE 2

zur Satzung für das Sanierungsgebiet „Sanierungsgebiet I, Altstadt Kirchheimbolanden, III. Erweiterung“, Stadt Kirchheimbolanden

Liste der Grundstücke mit Flurstücksnummern

In den Geltungsbereich der Planung fallen die Grundstücke Plan-Nrn.:

1674/5, 1679/2, 1679/3 teilweise, 1680/2, 1680/3, 1683, 1684, 1685, 1686, 1687 und 1689/15.

Kirchheimbolanden, den 17.07.2003

gez. Hartmüller

(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 4/610-13/13/Kl

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Auf der Hahl“ der
Ortsgemeinde Oberwiesen

Der Gemeinderat Oberwiesen hat am 26.06.2003 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in der Zeit vom 28.07.2003 bis einschl. 29.08.2003 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Anregungen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsdauer schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 1 UVPG und Anlage 1, Nr. 18.7. zum UVPG).

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen die Grundstücke
Plan-Nrn.:

157/6 teilweise, 260 teilweise, 284, 285, 310 teilweise, 316 teilweise, 317
teilweise, 319, 320, 321, 322/5 teilweise, 323 teilweise, 324, 328, 329, 330, 331,
332, 502 teilweise und 503 teilweise.

Oberwiesen, 18.07.2003

-gez. Wolf-

(Wolf)
Ortsbürgermeister